

# Gewässerordnung

## Der Interessengemeinschaft Freizeitsee Alpen-Menzelen

### Für das Gewässer Freizeitsee in Alpen, Menzelen-Ost

1. Die Gewässerordnung gilt für das Gewässer Freizeitsee in Alpen. Sie untersteht der Gewässerordnung unserer übergeordneten Dachverbände und des Landesfischereigesetz im Land Nordrhein - Westfalen.

**Alle Angler sind gehalten, sich vor Angelbeginn am Gewässer über aktuelle Vorschriften zu informieren.**

2. Das Anlegen von Angelstegen, das Entfernen von Schilf- oder Grünzonen oder das Verändern von Uferpartien bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
3. Das Angeln ist nur mit abgestempelten Papieren, die für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit haben ( Blaue Karte ) gestattet. Sollte keine Kündigung vorher eingegangen sein. Beim Angeln in dem Gewässern sind Jahresfischereischein, Fischerei-Erlaubnisschein und Fangliste ( Fangkarte ) unbedingt mitzuführen. Fehlt eine dieser Unterlagen besteht Angelverbot..
4. Unter mäßige Fische, sowie mehr als in der Fangtabelle erlaubte Fische, sind sofort zurückzusetzen. Das Haltern im Kescher ist nicht gestattet.
5. Erlaubt sind zwei Handangeln mit Rolle und einer Anbissstelle, davon höchstens eine als Raubfischangel mit totem Köderfisch.  
Die Angeln dürfen nicht ohne eigene Beaufsichtigung ausgelegt werden.  
Sie müssen in greifbarer Nähe liegen.  
Bei der Ausübung der Spinnangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Statt einer Rute mit Rolle kann auch eine Kopfschnurrangel ( Stipprute ) benutzt werden.
6. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst gekommene das Vorrecht. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportsfreunde nicht behindert werden. Der Abstand der einzelnen Ruten sollte 25 Meter nicht überschreiten. Die Angelplätze sind so zu wählen das die kürzeste mögliche Entfernung zum Ufer besteht.

**Auf gekennzeichneten Behindertenangelplätzen haben Behinderte immer das Vorrecht, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintreffens**

7. Das Anfüttern und Angeln mit narkotisierenden Ködern ist nicht gestattet.  
Die Futtermenge darf 3 Liter trocken pro Kalendertag nicht überschreiten.
  - a) Das Anfüttern ist auf die eigentliche Angelsitzung zu beschränken.  
  
Lockfutter, gleich welcher Art, darf nur während des Angelns ausgebracht werden.  
Vorfüttern, das heißt das Anlegen von Lockstellen vor dem Angeln, ist nicht erlaubt.
8. Das Fischen mit Kunstködern, Blinkern, Wobbler und Spinnfischen, sowie das Fischen mit totem Köderfisch ist am Gewässer gestattet.
9. Jedes Angler ist verpflichtet, entsprechende Geräte mitzuführen und ordnungsgemäß anzuwenden, die ein waidgerechtes Landen und Töten der Fische gewährleistet.  
[ Bsp.: Hakenlöser, Fischbetäuber, Messer, Rachen Sperrer ( beim Raubfischfang )  
Unterfangkescher und ein Maßstab. ]
10. Die Verwertung des Fanges geschieht in Eigenverantwortung des Anglers. Massige Fische sind sofort waidgerecht zu betäuben und zu töten und vom Vereinsmitglied einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. **Das Zurücksetzen massiger Fische ist nicht erlaubt.**  
  
Den Fang nach Art, Stückzahl und Gewicht in die Fangliste ( Fangkarte ) eintragen.
11. Die Fangliste ( Fangkarte ) ist nach dem Ansitz unaufgefordert und unverzüglich zurück zureichen.
  - a) Bei Zuwiderhandlung kann die Erteilung des Berechtigungsscheines ( Fischereierlaubnisscheines ) bis auf weiteres verweigert werden.
  - b) Jedes Angler ist verpflichtet die Fangliste ( Fangkarte ) mitzuführen.
  - c) Die Fangliste ( Fangkarte ) ist nicht übertragbar.
12. Bei offiziellen Vereinsveranstaltungen (Gemeinschaftsfischen) ist während der Veranstaltungszeit das Angeln an sämtlichen Angelstellen verboten.  
Auch für die Dauer von Arbeitseinsätze gilt diese Bestimmung.  
Gemeinschaftsfischen mit mehr als 8 Teilnehmern bedürfen der Genehmigung des Vorstands.  
Das Angeln während der Arbeitseinsätze aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
13. Das Verunreinigen der Ufer und der Gewässer mit Abfall aller Art ist verboten.  
Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz und die nähere Umgebung sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt. Angelschnüre und Angelhaken sind eine Gefahr für die Tierwelt und dürfen auf keinen Fall hinterlassen werden.

14. Zelten, Lagern und offenes Feuer ( z. Bsp. Lagerfeuer ) machen ist untersagt.  
Die Benutzung von Angelzelten und unterständen in naturfarben ( Grün, Olive)ohne festen Boden ist ausgenommen.
15. Gefangene Fische dürfen aus gesundheitlichen Gründen nicht am Gewässer und dessen Umgebung ausgenommen werden. Das Schuppen und säubern gefangener Fische am Gewässer ist verboten.
16. Das Bootsangeln ist nicht gestattet. Die Angeschlossenen Vereine der „Intressengemeinschaft“ haben zum Bootsangeln eine Sonderregelung die nur ihren Mitgliedern zusteht.
17. Die Nutzung von Echoloten ist Gestattet.
18. Für den Anglerbereich gilt ein Badeverbot.
19. Das Eisangeln, betreten der Eisfläche und Schlittschuhlaufen ist nicht erlaubt.
20. Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen wenn andere Vereinsmitglieder darauf bestehen.

## **Mindestmaße, Schonzeiten, Fangbeschränkungen und Schonbezirke**

### **Mindestmaß und Fangbeschränkungen für das Angelgewässer Freizeitsee Alpen / Menzelen-Ost:**

#### **Mindestmaß / Fangbeschränkungen: Maximal 2 Edelfische pro Schicht**

| Fischart | Mindestmaß |
|----------|------------|
| Aal      | 50 cm      |
| Hecht    | 50 cm      |
| Karpfen  | 35 cm      |
| Schleie  | 25 cm      |
| Zander   | 45 cm      |

Schonzeiten: Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Erweiterte Schonzeiten: 15.02 – 31.05. ist das fischen mit jeder Art von Raubfischködern untersagt.

Verboten ist am Angelgewässer Freizeitsee Alpen / Menzelen Ost:

- a) das Auslegen von Reusen und Aalschnüren,
- b) das Eisangeln und der Gebrauch der Senke.

### **Schonbezirke:**

Das Betreten der sich im Wasser befindlichen ist grundsätzlich verboten.

In der Schonzeit gefangene Fische und unter mäßige Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen.

Zur Pflege und Hebung des Fischbestandes kann die Vorstandsschaft der Vereines einzelne Gewässerabschnitte, sowie Uferabschnitte, zu Schongebieten erklären. Der Vorstand und die beauftragten Gewässerwarte sind bevollmächtigt einzelne Gewässerabschnitte vorübergehend zu sperren. Der Fischereiausübungsberechtigte hat sich gegebenenfalls zu informieren. Das Befischen und Betreten der Schongebiete ist untersagt und führt bei Zuwiderhandlung zum sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis.

Bei Verstößen gegen unsere Vereinsordnungen ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, die Verdachtsperson zu kontrollieren. Verstöße jeglicher Art sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Der Vorstand bittet um Einhaltung dieser Maßnahmen zum Wohle unserer Vereine und unseres Gewässers.

Festgestellte Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Mit der Erteilung der Fischereierlaubnis gilt diese Gewässerordnung als verbindlich anerkannt.

Sportliches Fischen ist fangen der Kreatur zur sinnvollen Verwertung.

Joachim Achterraht des SFV Borth e.V.  
1. Vorsitzender

Mike Backus der ASV "Rotfeder" Alpen e.V.  
Schriftführer

Norbert Feldmann des ASV Dorsten  
Kassenwart

Uwe Janßen des ASV Xanten-Menzelen e.V.  
1. Gewässerwart

